

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) Stand: 01.02.2018



1. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBWasserV)

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrrichtung/ dem Rückflussverhinderer.

Die Kosten für einen Hausanschluss bis DN 50 mm, einschließlich Mauerdurchbruch sowie Mauerdurchführung bis 50 cm Mauerwerk und 7 m Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze betragen:

1.230,50 € (1.150,00 € zzgl. 80,50 € USt.)

Für den Zählereinstbau im Rahmen der Herstellung des Hausanschlusses sind

41,59 € (38,87 € zzgl. 2,72 € USt.)

zu entrichten.

Für Hausanschlüsse bis DN 50 mm und über eine Anschlusslänge von 7 m ab Grundstücksgrenze wird dem Kunden ein Mehrpreis von

10,70 € (10,00 € zzgl. 0,70 € USt.)

je weiteren Meter berechnet. Alle vorgenannten Preise gelten ohne Tiefbau auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Anschlussnehmers.

Der Tiefbau (optional) wird gesondert angeboten zu einem Betrag von

90,95 € (85,00 € zzgl. 5,95 € USt.) je laufenden Meter.

Bei Hausanschlüssen über DN 50 mm oder Mauerdurchbruch über 50 cm Mauerwerk sind die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (SLW) berechtigt, die Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

Bei Veränderungen bzw. Verstärkungen des Hausanschlusses, die auf Veranlassung des Anschlussnehmers erfolgen, werden dem Anschlussnehmer die entstandenen Aufwendungen, einschließlich allgemeiner Geschäftskosten berechnet.

Für die Versorgung von Mehrfamilienhäusern ohne vorhandenen Hausanschlussraum gemäß DIN 18012 sind die SLW berechtigt, einen Wasserübergabeschacht einzubauen und die anfallenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.

2. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss einer Anlage an das Versorgungsnetz der SLW ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Der Baukostenzuschuss beträgt:

- | | | |
|---|---------------|------------------------------------|
| a) für die erste Wohneinheit | 326,35 € | (305,00 € zzgl. 21,35 € USt.) |
| für jede weitere Wohneinheit | 80,25 € | (75,00 € zzgl. 5,25 € USt.) |
| b) bei gewerblichen Einrichtungen wird mindestens eine Wohneinheit angesetzt und der weitere Wasserbedarf über 2,0 m³/h mit einem Aufschlag von | 160,50 €/m³/h | (150,00 €/m³/h zzgl. 10,50 € USt.) |

berechnet.

Für Anschlüsse, deren Belieferung eine besondere Versorgungsleitung, eine Ortsnetzerweiterung oder -verstärkung erforderlich machen, bedarf es schriftlicher Vereinbarungen, welche die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellen müssen. Hierfür ist ein Baukostenzuschuss in Höhe bis zu 70 % der der SLW entstehenden Aufwendungen zu leisten, zu denen auch die allgemeinen Geschäftskosten gehören.

3. Fälligkeit der Baukostenzuschüsse und der Hausanschlusskosten (zu § 9 und 10 AVBWasserV)

Die in den Abschnitten 1 und 2 genannten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten sind bei Fertigstellung fällig und an die SLW wahlweise durch Überweisung auf das Konto der SLW oder Barzahlung kostenfrei an SLW zu entrichten. Die SLW ist berechtigt, andere Zahlungsbedingungen und -termine im Einzelfall festzusetzen.

4. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Bei der Ermittlung des Wasserbedarfs des Kunden ist die DIN 1988 zugrunde zu legen.

Die Verwendung von Wasser, das nicht aus der Verteilungsanlage der SLW stammt (z.B. Hauswasserversorgung, Regenwassernutzung), ist nur in einer von der Verteilungsanlage der SLW gemäß DIN 1988 technologisch getrennten Installationsanlage gestattet.

Vor der Errichtung einer Eigengewinnungs-, Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlage hat der Kunde SLW Mitteilung zu machen.

Der Kunde hat den Mitarbeitern der SLW ungehinderten Zugang zur Überprüfung der Installationsanlage zu gewähren.

5. Verwendung des Wasser (zu § 22 AVBWasserV)

Das Wasser darf nicht verunreinigt werden.

Für die Benutzung von Standrohren und Wasserzählerschächten für die Abgabe von Bauwasser o.ä. gelten die Vertragsbedingungen für das Ausleihen und die Benutzung von Wasserzählerschächten und Standrohrwasserzählern.

6. Festlegungen zur Löschwasserversorgung

Es gelten die Regelungen der DVGW-Vorschrift W 405. Die SLW gewähren den Grundschutz entsprechend ihrer im betreffenden Versorgungsgebiet vorhandenen Möglichkeiten. Der Objektschutz ist vom Anschlussnehmer zu gewährleisten.

Kann aus technischen Gründen von SLW nicht die gesamte, vom Kunden für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung bereitgestellt werden, hat sich der Anschlussnehmer durch den Einbau eines Vorratsbehälters oder anderer geeigneter Maßnahmen für den Brandfall abzusichern.

7. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV), Verlegung von Versorgungseinrichtungen (zu §§ 8, 11, 18 AVBWasserV)

SLW oder deren Beauftragte schließt die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrrichtung die Wasserzufuhr freigibt. Die Anlage hinter dem Wasserzähler setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

Vorstehende Tätigkeiten schließen eine Haftung für den technischen Zustand der Kundenanlage durch die SLW und/oder ihrer Beauftragten in jedem Fall aus.

8. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung.

9. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

Der Grund- und Messpreis wird taggenau mit Beginn der Inbetriebsetzung berechnet.

Es erfolgt eine jährliche Abrechnung mit 11 Abschlagsbeträgen. Die Abschlagsbeträge werden am 01. des Monats fällig, beginnend mit dem Folgemonat der Rechnungslegung. Die Höhe der Abschlagszahlung berechnet sich:

- bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Abrechnungsergebnis des Vorjahres
- bei neuen Anschlüssen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

In besonderen Fällen kann die Fälligkeit der Abschlagszahlungen abweichend geregelt werden.

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung werden mit 15,46 € (Netto 14,45 Euro zzgl. 1,01 € USt.) je Abrechnung berechnet.

10. Zahlung und Verzug (zu § 27 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug erfolgt die Einstellung der Versorgung gemäß §§ 27, 33 AVBWasserV. Die Kosten aus Zahlungsverzug sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

- | | | |
|---|---------|--------------|
| Mahnung | 2,50 € | (keine USt.) |
| Kosten Rücklastschriften
(zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) | 5,00 € | (keine USt.) |
| Nachinkasso/Direktinkasso | 15,00 € | (keine USt.) |

Beauftragt SLW einen Dritten mit dem Einzug der rückständigen Forderungen, hat der Kunde die hierfür anfallenden Kosten, zuzüglich allgemeiner Geschäftskosten zu erstatten.

Die Kosten aus einer durch Zahlungsverzug erforderlich werdenden Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung richten sich nach den in Absatz 11 aufgeführten Pauschalen.

11. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)

Die Versorgung kann aus den in § 33 AVBWasserV genannten Gründen eingestellt werden. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden pauschal wie folgt berechnet.

Für die Wiederinbetriebsetzung der Anlage, die aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vorübergehend außer Betrieb gesetzt worden ist, hat der Kunde die der SLW entstandenen Aufwendungen entsprechend folgender Pauschalen zu erstatten:

· Unterbrechung der Versorgung		
- innerhalb der geltenden Geschäftszeiten	50,00 €	(keine USt.)
- außerhalb der geltenden Geschäftszeiten	60,00 €	(keine USt.)
- versuchte, erfolglose Unterbrechung d. Vers.	43,00 €	(keine USt.)
· Zählerzwangsausbau	45,39 €	(keine USt.)
· Zählerwiedereinbau	41,59 €	(38,87 € zzgl. 2,72 € USt.)
· Wiederaufnahme der Versorgung		
- innerhalb der geltenden Geschäftszeiten	53,50 €	(50,00 € zzgl. 3,50 € USt.)
- außerhalb der geltenden Geschäftszeiten	64,20 €	(60,00 € zzgl. 4,20 € USt.)

12. Umsatzsteuer

Die angegebenen Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Höhe (derzeit 7%) und werden informatorisch und gerundet angegeben. Berechnungsgrundlage sind die ausgewiesenen Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer von 7%. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten / Inkasso / Unterbrechung der Versorgung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

13. Datenschutz/Datenaustausch/Widerspruchsrecht

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, Lucas-Cranach-Str. 22, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Fon 03491 470-0, Fax 03491 470-290, E-Mail slw@stadtwerke-wittenberg.de.

Der/Die Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter E-Mail datschutz@stadtwerke-wittenberg.de zur Verfügung.

SLW verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

SLW verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Liefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- Aufgrund einer Einwilligung (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Erteilung einer Einwilligung. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit von Ihnen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Beispiel: Zusendung eines Newsletters, Telefonwerbung.
Des Weiteren werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten des Kunden von SLW zur Bereitstellung eines Zugangs zum Kundenportal verarbeitet.

Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt im Rahmen der oben genannten Zwecke.

- An Auftragsverarbeiter, das sind Unternehmen, die wir im gesetzlich vorgesehenen Rahmen mit der Verarbeitung von Daten beauftragen, Art. 28 DSGVO (Dienstleister, Erfüllungsgehilfen). SLW bleibt auch in dem Fall weiterhin für den Schutz Ihrer Daten verantwortlich. SLW beauftragt Unternehmen insbesondere in folgenden Bereichen: Abrechnung-, Druck, EDV, Callcenter-Dienstleister, Rechtsanwaltskanzleien.
- An Kooperationspartner innerhalb der Stadtwerke Gruppe, die in eigener Verantwortung Leistungen für Sie bzw. im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag mit SWL erbringen. Dies ist der Fall, wenn Sie Leistungen solcher Partner beauftragen oder wenn Sie in die Einbindung des Partners einwilligen oder wenn wir den Partner aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis einbinden.
- Des Weiteren werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten des Kunden von SLW zur Bereitstellung eines Zugangs zum Kundenportal nach Ziffer 13 verarbeitet.
- Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung: In bestimmten Fällen sind wir gesetzlich verpflichtet, bestimmte Daten an die anfragende staatliche Stelle zu übermitteln.

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter a) bis d) genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

Der Kunde hat gegenüber SLW Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Verarbeitet SLW personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass SLW für die Dauer des Liefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Liefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichen sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.

Weitere Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zu den Informationspflichten, sind unter <https://www.stadtwerke-wittenberg.de/datschutz> zu finden.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber SLW ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. SLW wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden bzw. Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die SLW auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützt, kann der Kunde gegenüber SLW aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. SLW wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, Lucas-Cranach-Straße 22, 06886 Lutherstadt Wittenberg oder per E-Mail an datschutz@stadtwerke-wittenberg.de.

14. Verbraucherstreitbelegungsverfahren

Die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH nimmt im Bereich der Wasserversorgung an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

15. Allgemeine Bestimmungen/ Inkrafttreten

Die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH behält sich Änderungen der "Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV" vor; diese sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 AVBWasserV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Die "Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV" treten am 01.02.2018 in Kraft. Die „Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV“, welche zum 01.07.2016 in Kraft getreten sind, verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.